

**70. Ist eine Vollmachtsanzeige eines Kaufmanns an die Eisenbahn-Güterabfertigung des Inhalts, daß er einen Spediteur zur Empfangnahme von Gütern bevollmächtigt habe, Stempelsteuerpflichtig?**

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 (RG. S. 627)  
Tariffstelle 19 Abs. 4.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 14. Juni 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. Firma N. & S. (R.). VII 561/28.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Mehrere Firmen in B. hatten die Klägerin, welche Expeditions-  
geschäfte betreibt, ohne von der Eisenbahn als Fuhrunternehmer  
bestellt zu sein, damit beauftragt, die für sie mit der Bahn ein-  
gehenden Güter abzuholen und ihnen zuzuführen. Um einer Vor-  
schrift der Eisenbahnverkehrsordnung (§ 78 Abs. 2 Satz 2 in der  
Fassung vom 23. Dezember 1908, § 77 Abs. 3 Satz 2 in der seit dem  
1. Oktober 1928 geltenden Fassung vom 16. Mai 1928) zu genügen,  
stellten die Firmen schriftliche Anzeigen aus, welche die Klägerin  
der Güterabfertigung in B. einreichte. Die Anzeigen, zu denen  
ein von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft herausgegebener Vor-  
druck verwendet wurde, hatten folgenden Wortlaut:

„Vollmachtsanzeige.

- a) Ich zeige der Güterabfertigung an, daß ich die Firma  
N. & S. zur Empfangnahme der für mich ankommenden  
Stückgüter — Wagenladungen — und der Benachrichtigungen  
sowie zur Quittungsleistung bevollmächtigt habe. Die Voll-  
macht umfaßt auch das Recht auf Annahmeverweigerung.  
b) (ohne Belang).

B., den . . . . .

(Unterschrift der Firma).“

Das Finanzamt B. verlangte die Verstempelung dieser Urkunden  
nach Tariffstelle 19 Abs. 4 des preußischen Stempelsteuergesetzes  
vom 27. Oktober 1924 mit je 1,50 RM. (Steuerfuß nach Abs. 3  
daselbst). Die Klägerin zahlte am 12. Juli 1927 für sechs inhaltlich  
gleiche Vollmachtsanzeigen den Stempelbetrag von 9 RM. Sie  
verlangt die Rückzahlung des Betrages nebst Zinsen. Das Land-  
gericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erkannte nach dem  
Klagantrag. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Auf-  
fassung beider Parteien davon aus, daß sich die etwaige Stempel-  
pflichtigkeit der streitigen Vollmachtsanzeigen nur nach Abs. 4 der  
Tariffstelle 19 StStG. bestimmen kann, der von den sog. Vollmacht-

geständnisurkunden handelt. Danach sind Schriftstücke, in denen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, dem Vollmachtstempel nicht unterworfen, sofern nicht die Verkehrsfitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert und durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll. Das Oberlandesgericht unterstellt zugunsten des Beklagten das Vorhandensein von Angelegenheiten rechtlicher Natur bei den in Rede stehenden Erklärungen der sechs Firmen; es verneint aber die Stempelpflichtigkeit, weil eine Verkehrsfitte, d. h. eine den Verkehr beherrschende tatsächliche Übung dahin, daß dem mit der Empfangnahme und Abholung von Gütern beauftragten Spediteur vom Auftraggeber eine förmliche Vollmachturkunde ausgestellt und diese dann vom Spediteur bei der Abholung vorgelegt werde, nicht bestehe. Die Revision beanstandet diese Auffassung als rechtsirrig. Ihr ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Verkehrsfitte im Sinne der Tariffstelle 19 Abs. 4 StStG. (gleichlautend Tariffstelle 73 Abs. 5 StStG. alter Fassung) besteht oder nicht, auf tatsächlichem Gebiete liegt und für den Revisionsrichter bindend ist. Dies hat der erkennende Senat schon mehrfach ausgesprochen (RGZ. Bd. 55 S. 377, Bd. 104 S. 361/362 und Urteil vom 28. Mai 1929 VII 480/28). Es kann aber auch nicht davon die Rede sein, daß sich der Berufungsrichter bei der Prüfung jener Frage rechtlich falsch eingestellt hätte, wie die Revision darzulegen sucht. Zutreffend stellt er darauf ab, ob die Verkehrsfitte bei der Abholung von Gütersendungen durch Spediteure die Vorlegung einer förmlichen Vollmachturkunde des Auftraggebers erfordert. Denn schon im Urteil vom 23. Mai 1922 hat der erkennende Senat die Bedeutung der in Betracht kommenden Gesetzesstelle (damals Tariffst. 73 Abs. 5) dahin erläutert: „Eine Vollmachtgeständnisurkunde ist stempelpflichtig, wenn sie eine Vollmachtverfügungsurkunde ersetzen soll und die Verkehrsfitte eine Vollmachtverfügungsurkunde erfordert“ (RGZ. Bd. 104 S. 361). Bei Ausführung seiner Ansicht, daß letzteres hier nicht der Fall sei, verwertet der Vorper Richter auch das ihm bekannte Verhalten der Reichsbahn in Fällen, in denen das Abrollen durch einen bahnamtlichen Spediteur nicht in Frage kommt, bei Abholung des Gutes durch einen anderen als den Empfänger. Er stellt fest, daß dann dem Empfänger ein sog.

Wiss überandt werde, in dem es heißt: „Die Güter werden gegen Rückgabe dieses mit der Empfangsbescheinigung des Empfängers zu versehenen Benachrichtigungsschreibens ausgeliefert“, und folgert daraus, daß die Reichsbahn bereit sei, lediglich gegen Vorlegung des quittierten Wises und ohne etwa bei der Abholung durch einen Dritten eine besondere Vollmacht zu erfordern, die Güter herauszugeben. Die Revision wendet dagegen ein, das quittierte Wis stelle nach § 370 BGB. in Verbindung mit § 172 BGB. eine Vollmachtsurkunde dar, und bezeichnet es als widerspruchsvoll, wenn das Berufungsgericht mit Hinweis auf das Verlangen der quittierten Wisse die fragliche Verkehrssitte verneine; sie hätten vielmehr durch die streitigen Vollmachtsanzeigen ersetzt werden sollen. Dem ist nicht zu folgen. Eine Quittung, für die § 370 BGB. nur eine widerlegbare Vermutung einer beschränkten Ermächtigung ihres Überbringers aufstellt, hat im wesentlichen nur als Empfangsbestätigung rechtliche Bedeutung und kann keinesfalls der förmlichen Vollmachtsurkunde gleichgestellt werden, wie sie Tariffstelle 19 Abs. 4 StStG. im Auge hat und wie sie auch im § 172 BGB. vorausgesetzt wird. Für eine solche ist die Bezeichnung der Person des Bevollmächtigten unerlässlich, wie dies vom erkennenden Senat auch für die Anwendbarkeit des § 171 BGB. angenommen worden ist (Urteil vom 15. Januar 1929 VII 323/28, mitgeteilt Recht 1929 Nr. 479). In einer Quittungsurkunde und ebenso in einem Wis der im Berufungsurteil gekennzeichneten Art fehlt aber jede Benennung der zur Empfangnahme der Leistung ermächtigten Person.